

Anhang C

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 kann die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

Gemeinden	Biberist und Gerlafingen
Gewässer	Emme
Ortsbezeichnung	Kantonsgrenze Bern Solothurn bis Wehr Biberist
Art des Eingriffes	Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt gemäss den Plänen des Ingenieurbüros Hunziker, Zarn und Partner

Auflagen

1. Der Fischereiaufseher und die Abteilung Jagd und Fischerei sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
3. Die Abteilung Jagd und Fischerei ist zu den Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen.
4. Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
5. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
6. Sohlensicherungen: Für die Blockrampe der Schwelle bei km 5.981 sind sowohl in Form, Art und Grösse die gleichen Naturblocksteine zu verwenden, wie bei den fast identischen Schwellen in Emmenmatt (BE). Bei der Bauausführung ist die Abteilung Jagd und Fischerei zu den Bausitzungen und zur Abnahme einer Musterstrecke einzuladen. Für die Störsteine vor und nach den Verbreiterungen der Schwelle bei km 5.464 sind Naturblocksteine bis zu einer Grösse von 6 t zu verwenden.
7. Ufersicherung: Die grossen Blocksteine (ca. 2.5t) im Bereich des Sohlenanschlusses sind möglichst „formwild“ zu verlegen.
8. Während der Bauarbeiten im Gewässer sind Wasserhaltungen bzw. Wasserumleitung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
9. Die Auswirkungen der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen auf die aquatische Fauna sind nach 2 und 5 Jahren durch ein ausgewiesenes Ökobüro zu dokumentieren.
10. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.